

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1187 (1998)
30. Juli 1998

RESOLUTION 1187 (1998)

*verabschiedet auf der 3912. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1150 (1998) vom 30. Januar 1998, *unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1998 (S/PRST/1998/16) *sowie unter Hinweis* auf das Schreiben seines Präsidenten vom 10. Juli 1998 an den Generalsekretär (S/1998/633),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 1998 (S/1998/647 und Add.1),

tief besorgt darüber, daß die Lage in den Regionen Zugdidi und Gali nach wie vor angespannt und konfliktgeladen ist und daß die Gefahr einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen besteht,

sowie tief besorgt darüber, daß keine der beiden Seiten willens ist, auf Gewalt zu verzichten und friedliche Möglichkeiten für die Lösung des Konflikts ernsthaft in Erwägung zu ziehen,

in Unterstützung der nachdrücklichen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unternommen haben, um die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu verhindern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neuen Auftrieb zu verleihen, und in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die Schlußerklärung, die die Parteien auf dem vom 23. bis 25. Juli 1998 in Genf abgehaltenen Treffen verabschiedet haben, und über die begleitende Erklärung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs (S/1998/647/Add.1),

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden, und *Kenntnis nehmend* von den Entwicklungen bei der Arbeit des Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien),

mit Genugtuung über die Bedeutung, die der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) als stabilisierende Faktoren in der Konfliktzone zukommt, *feststellend*, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe gut zusammenarbeiten, und *unter Betonung* der Wichtigkeit der weiteren engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1998;
2. *bekundet erneut* seine ernsthafte Besorgnis über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Mai 1998 und *fordert* die Parteien *auf*, das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) (Moskauer Übereinkommen), das am 25. Mai 1998 unterzeichnete Waffenruheprotokoll sowie alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen ausschließlich durch friedliche Mittel beizulegen, strikt einzuhalten;
3. *bekundet* seine tiefe Besorgnis darüber, daß es aufgrund der jüngsten Feindseligkeiten zu erheblichen Flüchtlingsströmen gekommen ist, *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anhang II), *fordert* beide Seiten *auf*, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen, und *verlangt* insbesondere, daß die abchasische Seite die bedingungslose und sofortige Rückkehr aller seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Mai 1998 Vertriebenen gestattet;
4. *verurteilt* die gezielte Zerstörung von Häusern durch bewaffnete abchasische Kräfte mit dem offensichtlichen Motiv, Menschen aus ihren Heimatgebieten zu vertreiben;
5. *verweist* auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der OSZE (S/1997/57, Anhang) zur Situation in Abchasien (Georgien) und *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen;
6. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die extrem schwierige humanitäre Lage der Vertriebenen aus der Region Gali und derjenigen, die in dem Gebiet geblieben sind, sowie über die ernsthaften schädlichen Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen auf die internationalen humanitären Anstrengungen in der Region von Gali;

7. *bekräftigt*, daß die Hauptverantwortung für die Herbeiführung des Friedens bei den Parteien selbst liegt, und *erinnert* sie daran, daß die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihnen auch künftig zu helfen, von den Fortschritten abhängt, die sie in dieser Hinsicht erzielen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, unverzüglich den erforderlichen politischen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse bei den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen und im Wege des direkten Dialogs, und bei den Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, uneingeschränkt zu kooperieren;

9. *begrüßt* das vom 23. bis 25. Juli 1998 in Genf abgehaltene Treffen der Parteien und *fordert sie auf*, ihre aktive Mitwirkung an diesem von dem Generalsekretär eingeleiteten Prozeß mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung fortzusetzen und zu verstärken;

10. *erinnert* die Parteien an ihre Zusicherungen, wonach sie alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergreifen und ihre Anstrengungen koordinieren werden, um die Sicherheit des internationalen Personals zu gewährleisten, und *fordert sie auf*, diese Zusicherungen voll und unverzüglich zu erfüllen, namentlich die Schaffung eines gemeinsamen Mechanismus zur Untersuchung und Verhütung von Handlungen, die gegen das Moskauer Übereinkommen verstoßen, sowie von terroristischen Handlungen in der Konfliktzone;

11. *verurteilt* die Gewalthandlungen gegen Personal der UNOMIG, die erneute Verlegung von Minen in der Region von Gali sowie die Angriffe bewaffneter Gruppen, die in der Region von Gali von der georgischen Seite des Inguri aus operieren, auf die GUS-Friedenstruppe und *verlangt*, daß die Parteien, insbesondere die georgischen Behörden, entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben, ein Ende zu setzen;

12. *bekundet erneut* seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit der UNOMIG, *begrüßt* die bereits getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage, um die Gefahr für das Personal der UNOMIG so gering wie möglich zu halten und die Bedingungen für die Erfüllung ihrer auftragsgemäßen Aufgaben zu schaffen, *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet auch künftig weitere Vorkehrungen zu treffen, *begrüßt außerdem* die Anweisung des Generalsekretärs, die Sicherheit der UNOMIG ständig zu überprüfen, und *fordert* die beiden Parteien *auf*, die Durchführung der sich aus dieser Überprüfung ergebenden praktischen Maßnahmen zu erleichtern;

13. *bekundet seine Besorgnis* über die in Abchasien (Georgien) eingeleitete Kampagne in den Massenmedien und die Drangsalierungshandlungen gegen die UNOMIG und *fordert* die abchasische Seite *auf*, diese Handlungen zu unterlassen;

14. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 1999 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUSFriedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich über die Tätigkeit der UNOMIG, und *bekundet seine Absicht*, im Lichte des Berichts des Generalsekretärs eine Überprüfung der Mission vorzunehmen und dabei insbesondere zu berücksichtigen, welche Fortschritte die beiden Parteien dabei erzielt haben, sichere Bedingungen zu schaffen, unter denen die UNOMIG ihr bestehendes Mandat erfüllen kann, und eine politische Regelung herbeizuführen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
